

Fachausschuss "Volkshochschule"	22.11.2022
Rat	15.12.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	654/2022-10
Stand	27.10.2022

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016

Beschlussentwurf Fachausschuss "Volkshochschule":

Der Fachausschuss Volkshochschule empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

"2. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email oder über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) möglich. "
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über die Homepage möglich."
3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "Arbeitstag" durch die Worte "Werktag (Montag – Freitag)" ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "Wochenendseminaren" durch das Wort "Wochenendkursen" ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3 letzter Spiegelstrich wird nach den Worten "Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung" eingefügt: "des jeweiligen Unterrichtsgebäudes."

6. In § 4 Abs. 2 wird der letzte Satz durch "Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig." ersetzt.
7. In § 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: "Die als "Wechselunterricht" gekennzeichneten Veranstaltungen finden in Präsenz im Kursraum statt. Sollte der Unterricht in Präsenz aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder vergleichbaren Vorschriften nicht zulässig sein, wird er in jedem Fall online durchgeführt. Eine Abmeldung ist nach der Abmeldefrist aus diesem Grund nicht möglich."
8. In § 7 wird als letzter Satz angefügt: "Bei ausgefallenen Veranstaltungen beschränkt sich die Haftung auf die Erstattung der gezahlten Teilnehmergebühr."
9. § 8 erhält folgende Fassung:
"Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 13 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthält die Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterrichtstages durch die Volkshochschule abgesagt wird."
10. In § 9 Abs. 3 entfällt der Halbsatz "oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5)".
11. § 10 Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen.
12. In § 10 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
"Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung am 2. Unterrichtstag mehr Anmeldungen vor, als bei der Gebührenfestsetzung gem. Gebührentarif kalkuliert wurde, wird die Gebühr nach dem Gebührentarif der höheren Teilnehmezahl angepasst."
13. In § 10 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
"Nach dem zweiten Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmezahl haben keinen Einfluss auf die Gebühr."
14. § 11 Abs. 1 erhält Nr. 9 folgende Fassung:
"Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem Semester, in dem mindestens eine Veranstaltung mit ihr/ihm geplant ist. Prüferinnen und Prüfer sind von dieser Regelung ausgeschlossen."
15. In § 11 Abs. 3 wird "§ 2 Abs. 3" durch "§ 10 Abs. 4" ersetzt.
16. § 11 Abs. 6 wird als letzter Satz angefügt: "Bei der Festlegung der Gebühr nach dem Gebührentarif wird das erste Kind als Teilnehmer/Teilnehmerin berücksichtigt."
17. In § 11 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt: "Meldet sich jemand zu einem Kurs an, in dem bereits mehr als die Hälfte aller Unterrichtsstunden stattgefunden haben, wird der Gebührenanteil nach Ziffern 1-5 des Gebührentarifes zur Hälfte erhoben."
Der bisherige Absatz 7 wird dadurch zu Absatz 8.
18. § 15 Ziffer 2 b wird ergänzt um "der Teilnehmer / die Teilnehmerin an diesem Termin verhindert ist."
19. In § 15 wird folgende Ziffer 3 eingefügt: "zuviel gezahlte Beträge, die sich durch eine Neufestsetzung der Gebühr ergeben (§10 Abs. 6)."

20. In § 15 wird folgende Nummern 4 eingefügt:

"Gebührenbestandteile nach § 10 Abs. 4, sofern sie der Volkshochschule nicht entstanden sind, z. B. bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung."

21. Nr. 10 des Gebührentarifes zur Satzung erhält folgende Fassung:

"Gebühr für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) bis einschließlich 2. Semester 2022 4,00 €, ab dem 1. Semester 2023 5,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin."

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. "

Sachverhalt

Zum 01.01.2023 wird die Stadt Bornheim umsatzsteuerpflichtig. Voraussichtlich sind davon auch Gebühreneinnahmen einiger Veranstaltungen der Volkshochschule betroffen. In der Gebührensatzung ist eine Regelung zu treffen, inwieweit die Gebühren für Veranstaltungen der VHS Bornheim/Alfter die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Vorgeschlagen wird, dass die ausgewiesenen Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Die Erhöhung der Servicepauschale um 1,00 € bei allen anmeldepflichtigen Veranstaltungen ist ein erster Schritt, den in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Verwaltungsaufwand zu refinanzieren.

Ferner werden einige redaktionelle Änderungen und die Normierung der geübten Praxis (z.B. Reduzierung einer Gebühr, wenn die Zahl der Teilnehmenden höher als geplant ist) vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erstellung der Sitzungsvorlage sind Personalkosten in Höhe von ca. 1.100 € entstanden.

1. Grundeinschätzung

☒
☐

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐
☐

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse